

SATZUNG,

(Fassung vom 19. April 2023)

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Universitätsorchester Dresden" und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der künstlerisch-musikalischen Volksbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zusammenschluss der ehemaligen und jetzigen Angehörigen und sonstigen Freund:innen des Universitätsorchester Dresden und durch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln, mit welchen er das Universitätsorchester Dresden fördern und somit einen Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur sowie der musikalischen Bildung leisten kann.
- (3) Der Verein kann zu diesem Zweck anderen Vereinigungen beitreten.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins müssen ausschließlich verwendet werden:

- a. zur Förderung des Universitätsorchester Dresden und damit zur Bereicherung des kulturellen Lebens der Universität, der Stadt Dresden und des Freistaates Sachsen,
- b. zur Unterstützung des Universitätsorchester Dresden bei Konzertvorhaben durch Beihilfen für Noten, Instrumente, Mietkosten, Honorarmittel und andere Ausgaben,
- c. zur Unterstützung und Finanzierung der Weiterbildung der Orchestermmitglieder, zu Probenwochenenden und zur Vorbereitung von Wettbewerben und Konzerten im In- und Ausland,
- d. zur Durchführung von eigenständigen Veranstaltungen des Universitätsorchester Dresden oder eigenständiger Veranstaltungen des Vereins sowie
- e. für Verwaltungsausgaben, die mit den Buchstaben a bis d in Zusammenhang stehen oder für die Verwaltung des Vereins erforderlich sind.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen oder juristischen Personen durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung werden.
- (2) Passive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aktives Mitglied werden.
- (3) Von aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist durch die Mitglieder frei bestimmbar, eine Mindesthöhe legt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Aktive Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6 Passive Mitgliedschaft

- (1) Passive Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen oder juristischen Personen durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung werden.
- (2) Aktive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand passives Mitglied werden.
- (3) Von passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist durch die Mitglieder frei bestimmbar, eine Mindesthöhe legt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Passive Mitglieder nehmen nicht an der Mitgliederversammlung oder weiteren vereinsinternen Veranstaltungen teil.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung empfehlen, eine Ehrenmitgliedschaft zurückzunehmen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt gemäß Absatz 2,
 - Ausschluss aus dem Verein gemäß Absatz 3,
 - Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Absatz 4
 - Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende jedes Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; über Ausnahmen von der Austrittsfrist entscheidet der Vorstand.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied nach Mahnung mit der Beitragszahlung für weitere 3 Monate im Rückstand bleibt.

III. Organe des Vereins und besondere Ämter

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung,
 - die Beschlussfassung über eingereichte Anträge und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes für die abgelaufenen Geschäftsjahre und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und die Abberufung der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sowie
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr vom Vorstand mit einmonatiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die in der Mitgliederliste verzeichnete E-Mail-Adresse jedes aktiven Mitglieds. Sofern wichtige Gründe gegen eine Präsenzsitzung sprechen, kann die Mitgliederversammlung digital stattfinden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet, wo nicht anders geregelt, eine einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Es ist jedoch nicht möglich, durch Satzungsänderung den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung in Frage zu stellen bzw. die Vermögensverwendung für eine steuerbegünstigte Einrichtung im Auflösungsfall im Sinne des § 13 der Satzung einzuschränken oder aufzuheben.

- (7) Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Verlangen eines aktiven Mitglieds schriftlich und geheim.
- (8) Die Mitgliederversammlung regelt in einer Datenschutzrichtlinie den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat den Verein zweckgerichtet zu verwalten und dabei insbesondere für den reibungslosen Ablauf in organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu sorgen.
- (2) Der gesetzliche Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Personen:
 - a. einer oder einem Vorsitzenden,
 - b. einer oder einem Schatzmeister:in, zugleich Stellvertreter:in der oder des Vorsitzenden sowie
 - c. drei Beisitzer:innen.
- (3) Weiterhin können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen
 - a. der oder die 1. Vorsitzende des Universitätsorchester Dresden,
 - b. der oder die 2. Vorsitzende des Universitätsorchester Dresden sowie
 - c. der oder die Schatzmeister:in des Universitätsorchester Dresden.
- (4) Der:die Vorsitzende und der:die Schatzmeister:in des Vereins sind jeweils alleinvertretungsberechtigt; weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der oder dem Schatzmeister:in obliegt die Führung der Vereinskasse, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontoführung.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands, spätestens jedoch nach zwei Jahren. Bis zur Konstituierung eines neuen Vorstands bleibt er über das Ende seiner Amtszeit hinaus geschäftsführend im Amt. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, sofern es sich hierbei um eine natürliche Person handelt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit weitere nicht-stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierbar ist jedes aktive Mitglied.
- (8) Der Vorstand kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sofern seine Geschäftsordnung es nicht anders vorsieht. Eine Sitzung muss zusätzlich einberufen werden, wenn dies zwei der Vorstandsmitglieder fordern.
- (11) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern seine Geschäftsordnung oder diese Satzung es nicht anders vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (12) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(13) Die Haftung des Vorstandes für Fahrlässigkeit im Sinne des § 31 BGB ist ausgeschlossen.

§ 12 Kassenprüfer:innen

- (1) Die Aufgaben der Kassenprüfer:innen bestehen darin, das Vereinskonto, dessen Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer:innen zu wählen, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind. Ihre Wiederwahl ist möglich.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Protokollführung

- (1) Über alle Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, welches mindestens Ort, Zeit, Anwesenheit, Tagesordnung und Beschlüsse enthält sowie von der oder dem Schriftführer:in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und sorgfältig aufbewahrt werden muss.
- (2) Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches alle zum Verständnis notwendigen Informationen und insbesondere alle getroffenen Beschlüsse enthält und aufbewahrt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsorchester Dresden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises Universitätsorchester Dresden am 19.04.2023 angenommen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1: Mitglieder des Vorstands

Die Liste der Vorstandsmitglieder ist bei jeder personellen Änderung im Vorstand sowie bei Änderungen hinsichtlich der Zuordnung der Funktionen Vorsitzende:r und Schatzmeister:in entsprechend zu aktualisieren.

Vorsitzende:r:	Frieder Sparsbrod
Schatzmeister:in:	Johanne Mertens
Weitere Vorstandsmitglieder:	Moritz Zeidler
	Konrad Lange
	Lena Berthold

(Stand: 19.04.2023)